

Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2012

4921

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Wahl
zweier Mitglieder der Berufsbildungskommission
für die Amtsdauer 2011–2015**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2012,

beschliesst:

I. Die am 15. August 2012 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl von Angela Steiner Leuthold und Andres Meerstetter als Mitglieder der Berufsbildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Bildungsdirektion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (LS 413.313) festgelegt.

Die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

2. Wahl für die Amtsdauer 2011–2015 durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 6. Juli 2011 und am 9. November 2011 die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2011–2015 gewählt. Die Wahl der Mitglieder wurde am 3. Oktober 2011 (Vorlage 4813, ABl 2011, 1960) und am 23. Januar 2012 (Vorlage 4852, ABl 2011, 3294) vom Kantonsrat genehmigt. Infolge des Rücktritts von zwei Mitgliedern hat der Regierungsrat am 15. August 2012 Angela Steiner Leuthold als Vertreterin der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen und Andres Meerstetter, Leiter Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, als Vertreter der Bildungsdirektion für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 als Mitglieder der Berufsbildungskommission gewählt (RRB Nr. 820/2012).

3. Antrag

Gestützt auf § 26d Abs. 1 EG BBG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi